



# NR. 1062

01.12.2020

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN** der HS Bochum

1. Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung vom 6. Oktober 2020  
Seite 3
2. Ordnung zur Regelung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (Zustellungsordnung) vom 6. Mai 2019 in der Fassung der Zweiten Änderungsordnung vom 6. Oktober 2020  
Seiten 4 - 5

## **Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung zur Regelung der Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung**

Vom 6. Oktober 2020

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

### **Artikel I**

Die Ordnung zur Regelung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vom 6. Mai 2019 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 994), die zuletzt am 16. September 2020 geändert wurde (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1054), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgenden Wortlaut:

„Als ortsübliche und mit dieser Ordnung allgemein bestimmte Stelle für Benachrichtigungen über eine Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung dient eine entsprechend gekennzeichnete Webseite im Intranet der Hochschule Bochum im Bereich ‚Studierendenservice‘ unter dem Unterpunkt ‚Hinweise und Ordnungen‘. Die dortige Veröffentlichung erfolgt in elektronischer oder elektronisch gestützter Form.“

2. § 1 Abs. 2 wird gestrichen; es erfolgt der Eintrag „(aufgehoben)“.

### **Artikel II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bochum vom 30. November 2020 nach Überprüfung durch das Präsidium.

Bochum, den 01.12.2020  
Der Präsident

*gez. Jürgen Bock*

(Prof. Dr. Jürgen Bock)

## **Ordnung zur Regelung der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (Zustellungsordnung)**

vom 6. Mai 2019

**- in der Fassung der Zeiten Änderungsordnung vom 6. Oktober 2020 -**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung der Bekanntmachung des Hochschulzukunftsgesetzes (HZG NRW) vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes zur Sicherung der Akkreditierung von Studiengängen in Nordrhein-Westfalen vom 17. Oktober 2017 geändert wurde (GV. NRW S. 806), in Verbindung mit § 10 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 7. März 2006 (GV. NRW S. 94), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes zum Abbau unnötiger und belastender Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen – Entfesselungspakt I vom 22. März 2018 (GV. NRW S. 171) geändert wurde, und in Verbindung mit § 41 Abs. 3, 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW S. 602), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 17. Mai 2018 (GV. NRW S. 244) geändert wurde, erlässt die Hochschule Bochum folgende Ordnung:

### Inhalt:

- § 1 Ortsübliche und allgemein bestimmte Stelle
- § 2 In-Kraft-Treten

## **§ 1 Ortsübliche und allgemein bestimmte Stelle**

(1) <sup>1</sup>Als ortsübliche und mit dieser Ordnung allgemein bestimmte Stelle für Benachrichtigungen über eine Zustellung durch Öffentliche Bekanntmachung dient eine entsprechend gekennzeichnete Webseite im Intranet der Hochschule Bochum im Bereich ‚Studierendenservice‘ unter dem Unterpunkt ‚Hinweise und Ordnungen‘. <sup>2</sup>Die dortige Veröffentlichung erfolgt in elektronischer oder elektronisch gestützter Form.

(2) (aufgehoben)

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.